ÖFMC

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat

Geschäftsordnung

Stand: 25.10.2026

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat
ZVR-Zahl 1515398726
www.medievalcombat.at
office@medievalcombat.at

Inhaltsverzeichnis

I – Allgemeine Grundlagen 3
§ 1 Begriffsbestimmungen und rechtliche Grundlagen 3
§ 2 Geltungsbereich und allgemeine Verfahrensgrundsätze 3
II – Sitzungs- und Beschlusswesen 4
§ 3 Einberufung der Organsitzungen 4
§ 4 Sitzungsform und Beschlussfähigkeit 4
§ 5 Sitzungsleitung und Teilnahmeberechtigungen 5
§ 6 Anträge und Tagesordnung 6
§ 7 Abstimmungen und Beschlüsse 7
§ 8 Umlaufbeschlüsse 8
§ 9 Protokolle, Beschlussregister und Veröffentlichung 9
III – Mitgliedschaft, Sportbetrieb und Finanzgebarung 10
§ 10 Mitgliedsbeiträge und Mitgliederverwaltung 10
§ 11 Teilnahme an Veranstaltungen und Nationalteammaßnahmen 11
§ 12 Finanzgebarung, Freigaben und Zeichnung 12
IV – Verbandsorganisation, Schutz und Integrität 13
§ 13 Geschäftsstelle, Referate, Stabsstelle und Fachbeiräte 13
§ 14 Soziale Verantwortung, Schutz und Integrität 14
§ 15 Verschwiegenheit, Datenschutz und Interessenkonflikte 14
V – Schlussbestimmungen 15
§ 16 Inkrafttreten und Änderungen 15
Anhang I – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf) 16

I – Allgemeine Grundlagen

§ 1 Begriffsbestimmungen und rechtliche Grundlagen

(1) Der Verband trägt den Namen „ÖFMC – Österreichischer Fachverband für Medieval Combat" (im Folgenden „Verband"). Die Kurzbezeichnung lautet „ÖFMC". Die englische Bezeichnung lautet „Medieval Combat Austria". Der Verband ist der Bundes-Sportfachverband des organisierten österreichischen Medieval Combat-Sports.

(2) Diese Geschäftsordnung ergänzt die jeweils geltenden Statuten. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, die Statuten und wirksame Beschlüsse statutarisch zuständiger Verbandsorgane gehen dieser Geschäftsordnung vor. Durch diese Geschäftsordnung werden keine statutarischen Befugnisse begründet, übertragen oder eingeschränkt.

(3) Organe des Verbandes sind die Generalversammlung, die Gründungsmitglieder, der Vorstand, das Präsidium, die Rechnungsprüfer:innen und das Schiedsgericht gemäß § 8 der Statuten. Die Stellung und Rechte der Gründungsmitglieder gemäß § 11 der Statuten bleiben in vollem Umfang erhalten.

(4) Die Geschäftsstelle wird von der Bundesgeschäftsführung geleitet und ist dem Präsidium unterstellt. Aufbau und interne Abläufe werden ergänzend in der Geschäftsstellenordnung geregelt. Fachbeiräte und Referate sind keine zusätzlichen Verbandsorgane.

§ 2 Geltungsbereich und allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Diese Geschäftsordnung regelt den Geschäftsgang des Verbandes, die Vorbereitung und Abwicklung von Organversammlungen, wesentliche Verwaltungsabläufe, Mitgliedsbeiträge und Finanzgebarung sowie Grundsätze der Verbandsveranstaltungen.

(2) Sie gilt für Verbandsorgane, Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen im Rahmen der jeweils anwendbaren Regelungen. Bestimmungen über konkrete Wettkämpfe, den Auswahlprozess der Nationalteams oder die Ausbildung werden durch die einschlägigen gesonderten Ordnungen ergänzt.

(3) Sitzungen von Verbandsorganen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Einladung weiterer Personen ohne organschaftliche Mitgliedschaft ist in beratender Funktion zulässig, wenn die Sitzungsleitung beziehungsweise das zuständige Organ dies gestattet; dadurch entsteht kein Stimmrecht.

(4) Alle Beteiligten haben vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten zu schützen sowie Interessenkonflikte offenzulegen. Weisungen an die Geschäftsstelle erfolgen nach den Statuten über das Präsidium beziehungsweise im Rahmen der Geschäftsstellenordnung.

II – Sitzungs- und Beschlusswesen

§ 3 Einberufung der Organsitzungen

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin (§ 9 Z 1 und 3 Statuten). Die Geschäftsstelle kann die Versendung im Auftrag des Präsidiums übernehmen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat bei Vorliegen der in § 9 Ziffer 2 der Statuten genannten Voraussetzungen binnen sechs Wochen stattzufinden.

(3) Ordentliche Vorstandssitzungen finden bis zu zweimal pro Kalenderjahr statt, sofern dies zur Behandlung anstehender Themen erforderlich ist. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Präsidiums oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangt (§ 12 Ziffer 2 der Statuten). Das Präsidium lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich ein.

(4) Das Präsidium tagt mindestens zweimal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den/die Präsident:in, ersatzweise die statutarisch vorgesehenen Stellvertreter:innen, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin (§ 14 Z 3 und 6 Statuten).

(5) Sitzungen von Ausschüssen, Komitees und Fachbeiräten finden gemäß deren wirksamen Einsetzungsbeschlüssen und Geschäftsordnungen statt. Ihre Leitung und Einberufung richten sich nach der vom Vorstand beschlossenen jeweiligen Gremienordnung (§ 13 Ziffer 6 der Statuten).

§ 4 Sitzungsform und Beschlussfähigkeit

(1) Generalversammlung, Vorstand und Präsidium können im Rahmen der Statuten und der gesetzlichen Voraussetzungen in Präsenz, hybrid oder online tagen. Eine sichere Identifizierung der teilnehmenden Personen und verlässliche Stimmzählung sind sicherzustellen.

(2) Bei physischen Vorstandssitzungen und Präsidiumssitzungen ist bei rechtzeitigem Antrag mindestens eine Woche vor dem Termin die statutarisch vorgesehene Teilnahme per Videoschaltung zu ermöglichen (§ 12 Z 3 und § 14 Z 7 Statuten). Für die Generalversammlung werden die konkreten Teilnahmebedingungen in der Einladung bekannt gegeben.

(3) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller Stimmen beschlussfähig. Ist dies zur festgesetzten Stunde nicht der Fall, tritt sie 30 Minuten später mit unveränderter Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig zusammen (§ 9 Z 8 Statuten).

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist er zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, findet die Sitzung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung unabhängig von der Zahl der

erschienenen Vorstandsmitglieder statt (§ 12 Ziffer 6 und 7 der Statuten). Die Bestimmungen des § 7 Ziffer 7 der Statuten über den Entfall des Stimmrechts bei erklärtem Austritt eines Mitglieds sind zu berücksichtigen.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder ordnungsgemäß schriftlich eingeladen wurden und mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt auch nach Ablauf einer halben Stunde die Anwesenheit von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern voraus (§ 14 Ziffer 4 der Statuten).

§ 5 Sitzungsleitung und Teilnahmeberechtigungen

(1) Den Vorsitz in Generalversammlung, Vorstand und Präsidium führt der/die Präsident:in; im Verhinderungsfall gelten die in den Statuten festgelegten Vertretungsreihenfolgen (§ 9 Z 10, § 12 Z 2 und § 14 Z 8).

(2) In der Generalversammlung besitzen ordentliche Mitglieder und Gründungsmitglieder Sitz-, Sprech- und Stimmrecht nach Maßgabe der Statuten. Assoziierte, fördernde und Ehrenmitglieder besitzen Sitz- und Sprechrecht, jedoch kein Stimmrecht (§ 7 Z 1 Statuten).

(3) Jedes ordentliche Mitglied kann in der Generalversammlung durch zwei natürliche Personen vertreten sein und bei Anwesenheit beider zwei Stimmen ausüben. Ist nur eine Vertretung anwesend, verfügt sie vorbehaltlich wirksamer Stimmrechtsübertragung nur über eine Stimme (§ 9 Z 6 und 7 Statuten).

(4) Die Gründungsmitglieder besitzen gemeinsam den in § 9 Ziffer 6 der Statuten festgelegten Stimmenanteil von 20 Prozent der Gesamtheit der anwesenden Stimmen, soweit dies unter Berücksichtigung der erforderlichen Rundung auf ganze Stimmen möglich ist. Die Gesamtzahl der den Gründungsmitgliedern zustehenden Stimmen wird kaufmännisch auf ganze Stimmen gerundet.
Sind beide Gründungsmitglieder in der Generalversammlung anwesend, kann jedes Gründungsmitglied die Hälfte der ihnen insgesamt zustehenden Stimmen unabhängig vom anderen ausüben. Bei ungerader Gesamtstimmenzahl sind halbe Stimmen zulässig. Ist nur eines der beiden Gründungsmitglieder anwesend, kann dieses die gesamten den Gründungsmitgliedern zustehenden Stimmen ausüben.

(5) Dem Vorstand gehören die von den ordentlichen Mitgliedern entsandten Delegierten (je eine Person aus dem Vereinsvorstand und aus dem Kreis der Trainer:innen) sowie die Gründungsmitglieder an. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme (§ 12 Ziffer 1 und 6 der Statuten).
Präsidiumsmitglieder, die nicht bereits dem Vorstand angehören, sind berechtigt, an Vorstandssitzungen mit Sitz- und Rederecht teilzunehmen. Ein Stimmrecht im Vorstand entsteht durch die Mitgliedschaft im Präsidium nicht (§ 12 Ziffer 4 der Statuten).

(6) Im Präsidium sind ausschließlich die gemäß den Statuten gewählten beziehungsweise wirksam nachbesetzten Präsidiumsmitglieder stimmberechtigt.
Die Teilnahme- und Mitwirkungsrechte innerhalb der Fachbeiräte richten sich nach den vom Vorstand beschlossenen jeweiligen Gremienordnungen. Die Fachbeiräte sind ausschließlich beratend tätig und verfügen über keine eigenständigen Entscheidungs-, Vertretungs- oder Weisungsbefugnisse (§ 13 Ziffer 6 der Statuten).

§ 6 Anträge und Tagesordnung

(1) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder in der Geschäftsstelle einzureichen (§ 9 Ziffer 4 der Statuten).

(2) Fristgerecht eingebrachte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Das Präsidium darf Anträge nur aus formalen Gründen, insbesondere bei unklarer Formulierung oder offensichtlicher Rechtswidrigkeit, zurückweisen.

(3) Zurückgewiesene Anträge sind als eigener Tagesordnungspunkt („Entscheidung über die Behandlung zurückgewiesener Anträge“) aufzunehmen. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob ein solcher Antrag behandelt wird, soweit eine Behandlung und Beschlussfassung rechtlich zulässig sind. Wird die Behandlung beschlossen, gilt der Antrag als ordnungsgemäßer Tagesordnungspunkt und wird inhaltlich beraten und abgestimmt.

(4) Wahlvorschläge für das Präsidium können vom Vorstand, von ordentlichen Mitgliedern sowie von den Gründungsmitgliedern eingebracht werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen die Voraussetzungen gemäß § 14 Ziffer 2 der Statuten erfüllen und ihrer Kandidatur zustimmen.

(5) Anfragen und Anträge zur Vorstandssitzung sind mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder in der Geschäftsstelle einzubringen. Beschlüsse des Vorstandes können nur zu Gegenständen gefasst werden, die sich auf der Tagesordnung befinden (§ 12 Ziffer 5 der Statuten).

(6) Im Präsidium erfolgt die Behandlung der Tagesordnung nach den Bestimmungen des § 14 der Statuten. Dringlichkeitsanordnungen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten nach § 15 Ziffer 5 der Statuten sind dem jeweils zuständigen Verbandsorgan zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

(7) Anträge an Fachbeiräte, Ausschüsse und Komitees richten sich nach deren jeweiligen Ordnungen. Aus Beiratsempfehlungen entsteht keine unmittelbare Verpflichtung der Geschäftsstelle oder anderer Verbandsorgane.

§ 7 Abstimmungen und Beschlüsse

(1) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; bei digitaler Teilnahme sind gleichwertige, nachvollziehbare Abstimmungswege zu verwenden. Eine geheime Abstimmung ist vorzusehen, wenn dies gesetzlich, statutarisch oder vom zuständigen Organ im zulässigen Rahmen beschlossen wird.

(2) In der Generalversammlung gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Für die in § 9 Ziffer 9 der Statuten genannten Gegenstände, insbesondere die Aufnahme von Ehrenmitgliedern, Statutenänderungen, Mitgliedsausschlüsse, Beitragserhöhungen beziehungsweise zusätzliche Kostentragungen, wegweisende strategische Entscheidungen, die Enthebung des gesamten Präsidiums oder einzelner Präsidiumsmitglieder sowie die Auflösung des Verbandes, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit nach Maßgabe des § 12 Ziffer 6 und 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Die statutarisch zulässige schriftliche Stimmrechtsübertragung bleibt unberührt.
Bei der Ermittlung der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder sind die Bestimmungen des § 7 Ziffer 7 der Statuten zu berücksichtigen. Für schriftliche Umlaufbeschlüsse gelten zusätzlich die besonderen Beteiligungserfordernisse des § 12 Ziffer 6 der Statuten.

(4) Das Präsidium fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem/der Präsident:in das Dirimierungsrecht gemäß § 14 Z 9 der Statuten zu. Ein solches Recht wird durch diese Geschäftsordnung nicht auf andere Organe ausgedehnt.

(5) Die Fachbeiräte sind gemäß § 13 Ziffer 6 der Statuten ausschließlich beratend tätig. Ihre Empfehlungen sind den jeweils zuständigen Verbandsorganen zur weiteren Behandlung vorzulegen. Sie entfalten keine unmittelbare Bindungswirkung und begründen keine Entscheidungs-, Vertretungs- oder Weisungsbefugnisse.
Für Ausschüsse und Komitees gelten die durch die Statuten und die jeweiligen wirksamen Einsetzungsbeschlüsse festgelegten Zuständigkeiten. Entscheidungen, die einem bestimmten Verbandsorgan vorbehalten sind, können durch Beschlüsse solcher Gremien nicht ersetzt werden.

§ 8 Umlaufbeschlüsse

(1) Beschlüsse der Generalversammlung können mit Ausnahme des Auflösungsbeschlusses schriftlich im Umlaufweg gefasst werden. Als abgegebene Stimmen zählen die innerhalb von zehn Kalendertagen in der Geschäftsstelle eingelangten, vom jeweiligen Mitglied gezeichneten Briefe oder E-Mails.
Es gelten die Mehrheitsverhältnisse gemäß § 9 Ziffer 9 der Statuten. Die Stimmrechte sind nach Maßgabe des § 9 Ziffer 6, 7 und 11 sowie des § 7 Ziffer 7 der Statuten zu berücksichtigen.
Bei schriftlichen Umlaufbeschlüssen beträgt die Stimmenzahl der Gründungsmitglieder ein Viertel der innerhalb der Abstimmungsfrist von den ordentlichen Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen, kaufmännisch auf ganze Stimmen gerundet.
Die Gründungsmitglieder können ihre Stimmen unabhängig voneinander ausüben. Beteiligen sich beide Gründungsmitglieder durch fristgerechte Stimmabgabe oder ausdrücklich erklärte Stimmenthaltung, steht jedem die Hälfte der gemäß den Statuten ermittelten Stimmenzahl zu. Bei ungerader Stimmenzahl sind halbe Stimmen zulässig.
Beteiligt sich nur eines der beiden Gründungsmitglieder, kann dieses die gesamten den Gründungsmitgliedern zustehenden Stimmen ausüben.

(2) Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich im Umlaufweg gefasst werden. Als abgegebene Stimmen zählen die binnen sieben Kalendertagen in der Geschäftsstelle eingelangten, von den jeweiligen Vorstandsmitgliedern gezeichneten Briefe oder E-Mails.
Der Beschlussgegenstand, die Abstimmungsfrist und die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind allen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
Ein schriftlicher Umlaufbeschluss kommt nur zustande, wenn sich mindestens die Hälfte der zum Zeitpunkt der Einleitung der Abstimmung stimmberechtigten Vorstandsmitglieder innerhalb der Abstimmungsfrist durch Stimmabgabe oder ausdrücklich erklärte Stimmenthaltung beteiligt.
Für die Beschlussfassung gelten die Mehrheitserfordernisse des § 12 Ziffer 6 der Statuten. Die Bestimmung des § 12 Ziffer 7 über die Beschlussfähigkeit nach Ablauf einer halben Stunde findet auf schriftliche Umlaufbeschlüsse keine Anwendung.

(3) Das Präsidium kann gemäß § 14 Ziffer 10 der Statuten Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufweg fassen. Als abgegebene Stimmen zählen die binnen sieben Kalendertagen in der Geschäftsstelle eingelangten, vom jeweiligen Präsidiumsmitglied gezeichneten Briefe oder E-Mails.
Für die Beschlussfassung gelten die Mehrheitserfordernisse des § 14 Ziffer 9 der Statuten.

(4) Für Umlaufbeschlüsse sind Beschlussgegenstand, Abstimmungsfrist, Zuordnung der Stimmen und Abstimmungsergebnis nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Geschäftsstelle unterstützt die administrative Abwicklung im Auftrag des zuständigen Organs.

§ 9 Protokolle, Beschlussregister und Veröffentlichung

(1) Die Protokollführung der Generalversammlung sowie der Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums obliegt der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer gemäß § 15 Ziffer 8 der Statuten. Die Geschäftsstelle kann bei Erstellung, Ablage und Versendung unterstützen.

(2) Protokolle enthalten mindestens Ort beziehungsweise Sitzungsform, Datum, Beginn und Ende, anwesende Stimmberechtigte, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse, Beschlüsse sowie allfällige abweichende Voten auf begründeten Antrag.

(3) Die Protokollentwürfe werden den Teilnahmeberechtigten grundsätzlich binnen einer Woche zur Prüfung übermittelt. Korrekturhinweise sollen binnen weiterer sieben Tage schriftlich gemeldet werden. Die Feststellung der endgültigen Fassung erfolgt durch die zuständige Sitzungsleitung im Zusammenwirken mit dem/der Schriftführer:in; offensichtliche Fehler können dokumentiert berichtigt werden.

(4) Die Geschäftsstelle führt eine geordnete Ablage und ein Beschlussregister. Die Veröffentlichung von Protokollen oder Beschlussauszügen auf der Verbandswebsite erfolgt nach Freigabe durch das zuständige Organ unter Wahrung von Datenschutz, Persönlichkeitsrechten und Vertraulichkeit. Personal-, Ombuds- und Schutzfälle sowie vertrauliche Rechtsangelegenheiten werden nicht öffentlich gemacht.

(5) Die Pflicht zur Dokumentation und zum Nachweis der Beschlussfassung bleibt von einer fehlenden eigenhändigen Unterschrift unberührt.

III – Mitgliedschaft, Sportbetrieb und Finanzgebarung

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Mitgliederverwaltung

(1) Art der Mitgliedschaft, Erwerb, Beendigung sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den jeweils geltenden Statuten und den zuständigen Beschlüssen.
Über die Aufnahme ordentlicher, assoziierter und fördernder Mitglieder entscheidet das Präsidium (§ 5 Ziffer 1 der Statuten). Bei der Aufnahme ordentlicher Mitglieder hat das Präsidium das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 der Statuten zu prüfen.
Der Ausschluss eines Mitglieds bleibt der Generalversammlung vorbehalten (§ 6 Ziffer 3 der Statuten).

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und allfälliger zusätzlicher Kostentragungen wird von der Generalversammlung festgelegt (§ 10 Ziffer 4 der Statuten). Für Beitragserhöhungen sowie die Festsetzung zusätzlicher Kostentragungen gilt das Mehrheitserfordernis von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gemäß § 9 Ziffer 9 der Statuten.

(3) Ordentliche Mitgliedsvereine übermitteln grundsätzlich jährlich mit Stichtag 1. März bis spätestens 15. März die zur Beitragsermittlung und ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung benötigten Angaben. Personenbezogene Daten, insbesondere Geburtsdaten, dürfen nur in erforderlichem Umfang und über angemessen geschützte Übermittlungswege verarbeitet werden.

(4) Das Präsidium beziehungsweise die Geschäftsstelle in seinem Auftrag erstellt die Beitragsvorschreibungen auf Grundlage der geltenden Beschlüsse. Soweit nicht anders beschlossen, beträgt das Zahlungsziel 14 Tage ab Zugang der Zahlungsaufforderung. Für Zahlungsverzug gelten die statutarischen Bestimmungen, insbesondere das vorgesehene Mahnverfahren.

(5) Die Zusammensetzung, Bemessungsgrundlagen und Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie allfällige Beitragsbefreiungen und Ermäßigungen werden in einer eigenständigen Beitragsordnung (BO) des Verbandes geregelt. Diese wird von der Generalversammlung beschlossen und kann nur unter Einhaltung der statutarischen Zuständigkeiten und Mehrheitserfordernisse geändert werden.

(6) Die Zusammenarbeit und eine allfällige aliquote Aufteilung von Beiträgen mit Buhurt Austria für gemischt-disziplinäre Vereine richten sich ausschließlich nach den wirksam beschlossenen Mitgliedschaftsregelungen und Kooperationsvereinbarungen. Diese Geschäftsordnung schafft keine neuen Mitgliedschaftsarten und keine Ausnahmen von den Statuten.

(7) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann jeweils zum Ende eines Kalenderquartals erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Stichtag bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle eingelangt sein (§ 6 Ziffer 2 der Statuten).
Mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung verliert das betreffende Mitglied sein Antrags- und Stimmrecht in sämtlichen Organen und Gremien des Verbandes. Die weiteren Mitwirkungsrechte richten sich nach § 7 Ziffer 7 der Statuten.

(8) Fallen bei einem ordentlichen Mitglied die Voraussetzungen gemäß § 4 Ziffer 2 oder 3 der Statuten weg, ist dies dem Präsidium oder der Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

Die Prüfung und Feststellung des Wegfalls der Mitgliedschaftsvoraussetzungen sowie eine allfällige Überführung in eine andere Mitgliedschaftskategorie erfolgen gemäß § 6 Ziffer 4 der Statuten.
Stellt ein Mitgliedsverein den Betrieb sämtlicher vom Verband sportfachlich vertretenen Medieval Combat-Spielformen ein und betreibt anschließend ausschließlich Buhurt, endet seine Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 6 Ziffer 4 der Statuten. Die Regelungen über den Entfall der Mitwirkungsrechte und die fortbestehenden Zahlungsverpflichtungen sind zu beachten.

(9) Für die bisherigen Mitgliedsvereine, die ausschließlich in der Spielform Buhurt tätig sind, gelten die Übergangsbestimmungen des § 26 Ziffer 4 der Statuten.
Die Geschäftsstelle unterstützt das Präsidium bei der Information der betroffenen Vereine, der Prüfung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen und der Dokumentation der Beendigung beziehungsweise Fortsetzung der Mitgliedschaft.

§ 11 Teilnahme an Veranstaltungen und Nationalteammaßnahmen

(1) Für die Teilnahme an Wettkämpfen, Meisterschaften und Nationalteammaßnahmen gelten die jeweils anwendbaren Sport- und Wettkampfordnungen, Qualifikationsbestimmungen, Vorgaben internationaler Fachverbände sowie wirksame Kooperationsvereinbarungen.

(2) Die Berufung, Entsendung und Betreuung von Sportler:innen und Teams zu internationalen Meisterschaften erfolgt im Rahmen der Zuständigkeiten des Verbandes durch das Präsidium gemäß § 15 Ziffer 3 der Statuten beziehungsweise durch die hierfür wirksam bevollmächtigten Stellen.
Maßgeblich sind die jeweils geltenden Auswahl- und Qualifikationsbestimmungen sowie die in wirksamen Kooperationsvereinbarungen festgelegten Mitwirkungsrechte und Zuständigkeiten.

(3) Für die Teilnahme an Trainings, Workshops, Aus- und Fortbildungen können in der jeweiligen Ausschreibung objektive Voraussetzungen festgelegt werden. Veranstaltungen stehen, sofern nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, auch geeigneten externen Teilnehmer:innen offen.

(4) Die Organisation und Durchführung von Buhurt-Wettkämpfen zählt ab dem 01.01.2027 nicht mehr zum eigenen sportfachlichen Aufgabenbereich des ÖFMC.
Die gegebenenfalls aus internationalen Verbandsmitgliedschaften resultierenden Zuständigkeiten des ÖFMC sowie deren Übertragung und operative Wahrnehmung durch Buhurt Austria richten sich nach den Statuten und den jeweils wirksamen Kooperationsvereinbarungen.

§ 12 Finanzgebarung, Freigaben und Zeichnung

(1) Die Generalversammlung beschließt das Budget (§ 10 Ziffer 3 der Statuten). Das Präsidium bereitet den Budgetentwurf vor. Dem Vorstand obliegt die Erarbeitung grundsätzlicher Budget- und Förderprioritäten gemäß § 13 Ziffer 2 der Statuten.
Der Kassierin bzw. dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Gebarung des Verbandes. Die Geschäftsstelle nimmt die laufende Finanzdisposition in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten wahr und erstattet der Kassierin bzw. dem Kassier quartalsweise Bericht (§ 15 Ziffer 7 der Statuten).

(2) Einnahmen und Ausgaben sind vollständig, nachvollziehbar und den sachlich zutreffenden Kostenstellen beziehungsweise Projekten zugeordnet zu dokumentieren. Es sind die einschlägigen gesetzlichen Rechnungslegungspflichten sowie etwaige Förder- und Nachweispflichten zu beachten.

(3) Für die interne finanzielle Zeichnung sind der/die Präsident:in und der/die Kassier:in berechtigt. Der Bundesgeschäftsführung können nach wirksamem Beschluss und schriftlicher Ermächtigung konkrete Zeichnungs- beziehungsweise Zahlungsfreigabebefugnisse übertragen werden. Die Vertretung des Verbandes nach außen richtet sich ausschließlich nach den Statuten und wirksamen Vollmachten.

(4) Für Ausgaben unter EUR 500 genügt die Freigabe durch eine hierzu berechtigte Person im Rahmen des genehmigten Budgets und ihrer Befugnisse.

(5) Für Ausgaben ab EUR 500 ist grundsätzlich mindestens ein Vergleichsangebot einzuholen; die Zahlungsfreigabe erfordert mindestens zwei hierzu berechtigte Personen.

(6) Für Ausgaben ab EUR 2.000 sind grundsätzlich mindestens zwei Vergleichsangebote einzuholen und ist vor Beauftragung die Genehmigung des Präsidiums erforderlich.

(7) Für Ausgaben ab EUR 5.000 ist vor Beauftragung ein gesonderter, dokumentierter Beschluss des Präsidiums erforderlich.
Berührt ein Vorhaben wesentlich die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Verbandes, insbesondere die Mehrjahresplanung, sportfachliche Entwicklungsziele oder grundlegende Budget- und Förderprioritäten, ist der Vorstand gemäß § 13 Ziffer 2 bis 4 der Statuten einzubinden.
Die statutarischen Budget- und Kompetenzvorbehalte der Generalversammlung bleiben unberührt.

(8) Die Schwellenwerte beziehen sich auf den gesamten wirtschaftlich zusammengehörigen Bruttoauftragswert eines Vorhabens. Eine künstliche Aufteilung zur Umgehung der Genehmigungserfordernisse ist unzulässig. Bei begründeten Ausnahmen vom Vergleichsangebotserfordernis sind die Gründe sowie die Genehmigung durch das zuständige Organ schriftlich zu dokumentieren. Zwingende Förder- oder Vergabevorgaben bleiben unberührt.

(9) Jede Ausgabe bedarf einer nachvollziehbaren sachlichen und rechnerischen Prüfung. Zahlungen an eigene Funktionär:innen beziehungsweise Geschäfte in eigener Sache sind unter Beachtung gesetzlicher und statutarischer Zustimmungen, Befangenheit und angemessener Kontrollmechanismen abzuwickeln. Die Befugnisse der Rechnungsprüfer:innen bleiben unberührt.

IV – Verbandsorganisation, Schutz und Integrität

§ 13 Geschäftsstelle, Referate, Stabsstelle und Fachbeiräte

(1) Das Präsidium leitet den Verband; die Geschäftsstelle ist ihm gemäß § 15 Z 1 und § 16 Z 8 der Statuten unterstellt. Die Bundesgeschäftsführung wickelt die laufenden Geschäfte im Rahmen ihrer statutarischen Aufgaben und wirksam übertragenen Befugnisse ab.

(2) Die Bestellung und Abberufung der Bundesgeschäftsführung erfolgt durch das Präsidium mit Zustimmung der Gründungsmitglieder (§ 16 Z 2 Statuten). Zusätzliche ehren- oder hauptamtliche Positionen der Geschäftsstelle dürfen nur mit Zustimmung des Präsidiums und der Gründungsmitglieder eingerichtet werden (§ 16 Z 7 Statuten). Diese Zustimmungserfordernisse bleiben unverändert.

(3) Die Geschäftsstelle kann gemäß § 16 Ziffer 9 der Statuten in Referate und Stabsstellen gegliedert werden.
Die Geschäftsstelle ist organisatorisch in die Referate „Sportentwicklung", „Wettkampf & Leistungssport", „Aus- & Fortbildung", „Kommunikation & Verbandsservice" sowie „Projekte & Internationale Zusammenarbeit" gegliedert.
Die Stabsstelle „Recht & Compliance" nimmt insbesondere bereichsübergreifende Aufgaben in den Bereichen Verbandsrecht, Compliance, Datenschutz, Good Governance sowie Safe Sport und Prävention wahr.
Sie kann gemäß § 16 Ziffer 9 der Statuten fachlich unmittelbar dem Präsidium zugeordnet werden. Die erforderliche Unabhängigkeit und Vertraulichkeit der Präventions- und Beschwerdefunktionen ist sicherzustellen.
Die nähere Organisation, die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit werden in einer vom Präsidium beschlossenen Geschäftsstellenordnung geregelt.

(4) Dem Vorstand obliegt gemäß § 13 Ziffer 6 der Statuten die Einrichtung von Ausschüssen, Komitees und Fachbeiräten sowie die Festlegung ihrer Aufgabenbereiche, Zusammensetzung und Geschäftsordnungen. Ebenso obliegt ihm die Bestellung und Abberufung ihrer Mitglieder. Als ständige beratende Gremien sind ein Fachbeirat Sektionen mit den Sektionen SAF, RCF und SCA sowie ein Fachbeirat Jugend & Nachwuchssport vorgesehen.
Die Fachbeiräte beraten insbesondere das Präsidium und die Bundesgeschäftsführung in ihren jeweiligen Fachbereichen. Sie sind keine eigenständigen Verbandsorgane und verfügen über keine eigenständigen Entscheidungs-, Vertretungs- oder Weisungsbefugnisse.
Ihre Einrichtung, Zusammensetzung und Tätigkeit richten sich nach den entsprechenden Beschlüssen des Vorstands.

(5) Die Fachbeiräte besitzen keine eigene Außenvertretungs-, Weisungs- oder Budgetbefugnis. Entscheidungen verbleiben bei den durch Statuten und wirksame Beschlüsse zuständigen Organen. Empfehlungen sind den betroffenen Stellen nachvollziehbar zuzuleiten.

(6) Buhurt Austria ist als eigenständiger Kooperationspartner keine organisatorische Untereinheit des ÖFMC. Die Zusammenarbeit erfolgt ausschließlich nach rechtswirksamen Vereinbarungen und den Zuständigkeiten der Verbandsorgane.

§ 14 Soziale Verantwortung, Schutz und Integrität

(1) Der Verband bekennt sich zu sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit, Inklusion, Gleichstellung, Fairness, Chancengleichheit und Barrierefreiheit. Er lehnt Gewalt, Diskriminierung, extremistische Bestrebungen, Wettkampfmanipulation und jede Form missbräuchlicher Einflussnahme ab.

(2) Die Bestimmungen der Statuten zu Anti-Doping (§ 19), Respekt und Gewaltprävention (§ 20), Kinder- und Jugendschutz (§ 21), Integrität im Sport (§ 22), Good Governance (§ 23) und Datenschutz (§ 24) sowie die jeweils anwendbaren gesetzlichen und sportfachlichen Regelungen sind zu beachten.

(3) Die Stabsstelle Recht & Compliance koordiniert Safe Sport, Prävention und Good Governance im Rahmen ihrer festgelegten Zuständigkeiten.
Betroffenen und hinweisgebenden Personen ist ein vertraulicher Zugang zu geeigneten Ansprech- und Beschwerdestellen zu ermöglichen. Die erforderliche Unabhängigkeit von Präventions- und Beschwerdefunktionen ist gemäß § 16 Ziffer 7 und 9 sowie § 21 der Statuten sicherzustellen.
Bei Interessenkonflikten oder Hinweisen gegen Leitungspersonen ist eine sachlich unabhängige Behandlung sicherzustellen. Das jeweils zuständige Verbandsorgan und gegebenenfalls externe Stellen sind nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen einzubinden.

(4) Das Referat Sportentwicklung, der Fachbeirat Jugend & Nachwuchssport und die weiteren Referate wirken bei Schulungs- und Präventionsmaßnahmen mit. Die Bearbeitung vertraulicher Einzelfälle ist keine Aufgabe der Fachbeiräte.

(5) Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit ressourcenschonend, zugänglich und unter angemessenen Sicherheits-, Schutz- und Präventionsstandards organisiert werden.

§ 15 Verschwiegenheit, Datenschutz und Interessenkonflikte

(1) Alle Organe, Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, personenbezogene Daten, Geschäftsgeheimnisse, vertrauliche Beratungsinhalte und schutzbedürftige Informationen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu behandeln.

(2) Tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte sind dem jeweils zuständigen Verbandsorgan unverzüglich offenzulegen.
Personen, deren private oder wirtschaftliche Interessen mit einer konkreten Entscheidung des Verbandes in Konflikt stehen, dürfen gemäß § 23 Ziffer 3 der Statuten an der betreffenden Beschlussfassung nicht mitwirken.
Die Offenlegung und der Umgang mit dem Interessenkonflikt sind angemessen zu dokumentieren.

(3) Die Behandlung von Meldungen zu Gewalt, sexueller Integrität, Missbrauch, Diskriminierung, Datenschutz oder sonstigen erheblichen Rechtsverstößen erfolgt über gesondert definierte, vertrauliche Verfahren. Gesetzliche Meldepflichten und die Zuständigkeit des statutarischen Schiedsgerichts bleiben unberührt.

V – Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Geschäftsordnung ist als Neufassung für den ÖFMC vorgesehen und tritt nach ordnungsgemäßer Beschlussfassung durch das zuständige Verbandsorgan frühestens mit 01.01.2027 in Kraft, sofern die Statuten des ÖFMC in der Fassung V7 zu diesem Zeitpunkt vereinsrechtlich wirksam sind.
Treten die Statuten V7 erst nach dem 01.01.2027 in Kraft, wird auch diese Geschäftsordnung frühestens mit deren Wirksamwerden anwendbar.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die bisherige allgemeine Geschäftsordnung der ARMORED COMBAT AUSTRIA (Stand 05.02.2024, beschlossen am 12.02.2024) außer Kraft, soweit deren Regelungsbereich durch diese Geschäftsordnung wirksam ersetzt wird.
Gesonderte Gremienordnungen, Sport- und Wettkampfordnungen sowie die Geschäftsstellenordnung bleiben aufrecht, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Statuten oder wirksamen Beschlüssen des jeweils zuständigen Verbandsorgans stehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch das für den jeweiligen Regelungsbereich zuständige Verbandsorgan.
Die Zuständigkeit des Vorstands für Ausschüsse, Komitees und Fachbeiräte gemäß § 13 Ziffer 6 der Statuten, die Zuständigkeit des Präsidiums für seine eigene Geschäftsordnung gemäß § 14 Ziffer 13 sowie für die Geschäftsstellenordnung gemäß § 16 Ziffer 9 der Statuten bleiben unberührt.

(4) Die statutarischen Rechte und Zuständigkeiten der Gründungsmitglieder bleiben ausdrücklich unverändert. Bei Änderungen der Geschäftsstellenorganisation sind insbesondere die Zustimmungserfordernisse gemäß § 16 Ziffer 2 und 7 der Statuten zu beachten.

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat
ZVR-Zahl 1515398726
www.medievalcombat.at
office@medievalcombat.at

Anhang I – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf)

Version	Datum	Beschlussorgan	Art der Änderung	Verantwortlich	Kurzbeschreibung
V1	Stand: 05.02.2024 Beschluss: 12.02.2024	Vorstand	Erstfassung	Geschäftsstelle	Erstfassung der Geschäftsordnung der ARMORED COMBAT AUSTRIA; Grundlage für künftige Revisionen.
V2	Stand: 25.10.2026 Beschluss: 08.11.2026	Generalversammlung	Umfassende Neufassung	Geschäftsstelle	Anpassung an den ÖFMC ab 01.01.2027 und an die Statuten V7; Überarbeitung von Zuständigkeiten, Sitzungswesen, Beschlussverfahren, Finanzgebarung, Referats- und Fachbeiratsstruktur sowie Safe Sport und Prävention. Rechte der Gründungsmitglieder bleiben unverändert.

Dieser Verlauf dient der internen Nachvollziehbarkeit und wird mit jeder beschlossenen Änderung fortgeführt. Maßgeblich ist stets die vom jeweils zuständigen Verbandsorgan wirksam beschlossene und veröffentlichte Fassung dieser Geschäftsordnung.